

wts

AUSGABE 24/2025

TAX WEEKLY

EU-Kommission: Entwurf für EU-Finanzrahmen und eine Unternehmensabgabe

Die EU-Kommission hat am 16.07.2025 den Entwurf für ihren mehrjährigen EU-Finanzrahmen, also den Haushaltsplan für die nächsten Jahre, veröffentlicht und in diesem Rahmen mehrere Vorschläge vorgelegt, wie Einnahmen auf EU-Ebene, sog. [EU-Eigenmittel](#), generiert werden könnten. Mit diesen Einnahmen sollen insbesondere die geplanten neuen Schulden getilgt werden. Mögliche EU-Eigenmittel könnten demnach sein:

- › US-Pauschaler Jahresbeitrag für Unternehmen mit Umsätzen ab 100 Mio. Euro,
- › 2 Euro pro kg auf Abfälle im Bereich der Elektrotechnik,
- › Einnahmen aus dem CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM),
- › Einnahmen aus dem EU-Emissionshandel (EU-EHS),
- › Einnahmen aus der Besteuerung von Tabak und Tabaksubstituten.

Laut dem Entwurf für die neue Unternehmensabgabe, sog. Corporate Resource for Europe (CORE), sollen Unternehmen mit steuerlicher Ansässigkeit in einem EU-Mitgliedstaat sowie Betriebsstätten von Nicht-EU-Unternehmen in der EU eine jährliche Pauschalabgabe in Abhängigkeit der jährlichen Nettoumsatzerlöse (ab 100 Mio. Euro) leisten. Eine Ausnahme soll für staatliche Stellen, internationale Organisationen oder gemeinnützige Einrichtungen gelten. Der Beitrag soll progressiv gestaffelt sein. Die vorliegenden Staffelungen und entsprechenden Beiträge betragen:

- › 100.000.000 Euro – 249.999.999,99 Euro: 100.000 Euro
- › 250.000.000 Euro – 499.999.999,99 Euro: 250.000 Euro
- › 500.000.000 Euro – 749.999.999,99 Euro: 500.000 Euro
- › ab 750.000.000 Euro: 750.000 Euro

Als Bemessungsgrundlage sieht der Vorschlag die „Nettoumsatzerlöse“ gem. Art. 2 Abs. 5 der EU-Bilanzrichtlinie 2013/34/EU vor, also die Beträge, die sich aus dem Verkauf von Produkten und der Erbringung von Dienstleistungen nach Abzug von Erlösschmälerungen und der Mehrwertsteuer sowie sonstigen direkt mit dem Umsatz verbundenen Steuern ergeben.

Weitere [Vorschläge im Überblick](#): Die EU-Kommission sieht darüber hinaus keine Digitalsteuer als neue EU-Einnahmequelle vor. Stattdessen betrifft ein weiterer Vorschlag die Einnahmen aus nicht gesammeltem Elektroschrott („E-Waste“) pro Kilo – ähnlich der bereits existierenden Plastikabgabe. Auch Tabaksteuern sollen künftig anteilig als EU-Eigenmittel dienen. Ein neuer Vorschlag zur Überarbeitung der seit mehreren Jahren stockenden Tabaksteuerrichtlinie wurde ebenfalls vorgelegt. Zudem wiederholt die EU-Kommission zwei bereits früher vorgeschlagene Einnahmequellen: einen Anteil an den Einnahmen aus dem Emissionshandelssystem (ETS, beschränkt auf den bestehenden Bereich ETS1) sowie Einnahmen aus dem CO₂-Grenzausgleichssystem (CBAM). Die Europäische Kommission erwartet aus dem vorgeschlagenen Paket neuer Eigenmittel jährlich zusätzliche Haushaltseinnahmen in Höhe von über 58,2 Mrd. Euro.

Der Vorschlag eines mehrjährigen EU-Finanzrahmens wird nach der Sommerpause von den EU-Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament beraten werden. Das EU-Parlament muss mit einer Mehrheitsentscheidung zustimmen, die EU-Länder müssen den Haushalt einstimmig annehmen. Es sind daher lange und komplizierte Verhandlungen zu erwarten.

BMF: Aktualisierung bzw. Änderung des Schreibens zu den GoBD

Mit [BMF-Schreiben vom 14.07.2024](#) hat die Finanzverwaltung das BMF-Schreiben zu den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) vom 28.11.2019 zum zweiten Mal aktualisiert, nachdem die erste Aktualisierung mit BMF-Schreiben vom 11.03.2024 erfolgte (siehe hierzu TAX WEEKLY # 11/2024). Insbesondere aufgrund der Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen seit dem 01.01.2025 ergab sich an verschiedenen Stellen Änderungsbedarf bei den GoBD. Nachfolgend ein Auszug der wichtigsten Änderungen:

In Rz. 76 wird geregelt, dass beim Einsatz eines Fakturierungsprogramms unter Berücksichtigung verschiedener Voraussetzungen keine bildhafte Kopie der Ausgangsrechnung (z. B. in Form einer PDF-Datei oder des PDF-Teils eines hybriden Rechnungsformats) ab Erstellung gespeichert bzw. aufbewahrt werden muss, wenn jederzeit auf Anforderung ein inhaltlich identisches Mehrstück der Ausgangsrechnung erstellt werden kann. In diesem Zusammenhang ist auch die Regelung in Rz. 118 zu verstehen, wonach es bei Buchungsbelegen, Handels- oder Geschäftsbriefen, welche in Form eines strukturierten Datensatzes (bspw. als E-Rechnungen) empfangen werden, abweichend zu § 147 Abs. 2 Nr. 1 AO keiner bildlichen, sondern nur einer inhaltlichen Übereinstimmung bedarf.

Die Regelung in Rz. 119 bestimmt, dass es bei E-Rechnungen im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 3 und 6 UStG ausreichend ist, wenn nur der strukturierte Teil aufbewahrt wird. Eine Aufbewahrung des menschenlesbaren Datenteils einer hybriden E-Rechnung (z.B. des PDF-Teils einer ZUGFeRD-Rechnung) ist nur dann erforderlich, wenn zusätzliche oder abweichende Informationen enthalten sind, die für die Besteuerung von Bedeutung sind (z.B. Buchungsvermerke).

Eine wichtige Änderung ergab sich bei Z 2, dem mittelbaren Datenzugriff. Nach Rz. 166 kann die Finanzbehörde vom Steuerpflichtigen nunmehr auch verlangen, dass ihr die Datenauswertung im maschinell auswertbaren Format zur Verfügung gestellt wird, was letztlich einer Datenüberlassung Z 3 gleichkommt. In der gleichen Randziffer wird klarstellend geregelt, dass nur eine maschinelle Auswertung unter Verwendung der im DV-System des Steuerpflichtigen oder des beauftragten Dritten vorhandenen Auswertungsmöglichkeiten verlangt werden kann.

Hinsichtlich der zeitlichen Anwendung wird in Rz. 185 bestimmt, dass die GoBD in der Fassung vom 14.07.2025 mit Wirkung desselben Tages anzuwenden sind. Übergangs- oder Nichtbestandungsregelungen werden nicht gewährt. Abschließend bleibt festzuhalten, dass das BMF-Schreiben vom 14.07.2025 – wie zuvor auch das BMF-Schreiben vom 11.03.2024 zur ersten Aktualisierung der GoBD – keine konsolidierte Fassung enthält. Eine konsolidierte GoBD-Fassung soll laut BMF erst später im amtlichen AO-Handbuch veröffentlicht werden.

BVerfG: Verfahren zur Zulässigkeit des rückwirkenden Treaty Override in § 50d Abs. 10 EStG nach Rücknahme der Richtervorlage eingestellt

Mit am 17.07.2025 veröffentlichtem Beschluss vom 04.07.2025 ([2_BvL_15/14, Pressemitteilung vom 17.07.2025](#)) hat der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts das Verfahren zu einer Richtervorlage des BFH eingestellt. Die Richtervorlage betraf mit der Regelung des § 50d Abs. 10 EStG eine Vorschrift aus dem internationalen Steuerrecht. Gegenstand dieser Bestimmung ist die steuerliche Behandlung von Einkünften, die aus einer grenzüberschreitenden Geschäftsbeziehung zwischen einer Personengesellschaft und ihrem Gesellschafter erzielt werden. Für diese Einkünfte

überschreibt der Gesetzgeber mit der Vorschrift des § 50d Abs. 10 EStG einseitig anderslautende Bestimmungen in den vom deutschen Staat geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen. Die im Jahr 2008 eingeführte und im Jahr 2013 nachgebesserte Regelung findet in allen offenen Fällen und damit auch auf bereits abgeschlossene Sachverhalte Anwendung.

Der I. Senat des BFH hielt dieses Vorgehen in einem das Jahr 2000 betreffenden Verfahren hinsichtlich des mit der Italienischen Republik bestehenden Doppelbesteuerungsabkommens (BGBl II 1990, 743 ff.) für verfassungswidrig. Dementsprechend setzte er das bei ihm anhängige Verfahren mit Beschluss vom 11.12.2013 aus und holte – entsprechend seinem Vorgehen in weiteren Verfahren aus dieser Zeit – eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sowohl über die Verfassungsmäßigkeit des in § 50d Abs. 10 EStG vorgesehenen Treaty Override selbst als auch dessen Einführung und Nachbesserung jeweils mit Wirkung für die Vergangenheit ein.

Im Einvernehmen mit dem Senat hat die Berichterstatterin darauf hingewiesen, dass die Ausführungen des vorlegenden Senats des BFH zur Entscheidungserheblichkeit der vom I. Senat des BFH für verfassungswidrig erachteten Vorschriften nicht den Darlegungsanforderungen des Art. 100 Abs. 1 GG, § 80 Abs. 2 Satz 1 Bundesverfassungsgerichtsgesetz genügen dürfen. Denn die im Ausgangsverfahren erhobene Klage richte sich gegen einen Bescheid über die gesonderte und einheitliche Feststellung der Besteuerungsgrundlage für eine GmbH & Co. KG, in den auch Feststellungen betreffend eine atypisch stille Beteiligung weiterer Personen am Geschäftsbetrieb der Kommanditgesellschaft mit aufgenommen worden seien. Ein solches Vorgehen sei aber jedenfalls nach der jüngeren Rechtsprechung des BFH verfahrensrechtlich nicht zulässig und führe zur Aufhebung des angegriffenen Bescheids. Auf die Anwendung und damit verbunden auf die Verfassungsmäßigkeit des § 50d Abs. 10 EStG komme es folglich im Ausgangsverfahren nicht an.

Der BFH hat auf diesen Hinweis seinen Aussetzungs- und Vorlagebeschluss aufgehoben. Der Zweite Senat hat infolgedessen das Verfahren der konkreten Normenkontrolle eingestellt. Die Verfahrenseinstellung ist rein verfahrensrechtlichen Gründen geschuldet.

BFH: Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH – Beihilfeprüfung im Rahmen der steuerrechtlichen Gemeinnützigkeit von Servicekörperschaften

Der BFH hat mit Beschluss vom 22.05.2025 ([V R 22/23](#)) dem EuGH mehrere Fragen zur Vereinbarkeit der steuerrechtlichen Gemeinnützigkeit mit dem unionsrechtlichen Beihilfeverbot vorgelegt. Zu klären ist, ob der Erweiterung der Steuerbegünstigung für Zweckbetriebe auf sog. Servicekörperschaften (= Gesellschaften, die Dienstleistungen gegen Vergütung in Kooperation mit einer als gemeinnützig anerkannten Körperschaft erbringen) der Charakter einer Beihilfe nach Art. 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zukommt. Des Weiteren hat der EuGH zu entscheiden, ob eine nicht dem beihilferechtlichen Durchführungsverbot unterfallende Altbeihilfe vorliegt, weil § 57 Abs. 3 AO nur einer Regelung ähnelt, die schon vor dem Inkrafttreten des Vertrags über die Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft am 01.01.1958 vorgelegen hat.

Die für die Steuerbegünstigung bei Gemeinnützigkeit erforderliche unmittelbare Verfolgung steuerbegünstigter satzungsmäßiger Zwecke setzt grundsätzlich voraus, dass die begünstigte Körperschaft diese Zwecke selbst verwirklicht. Aufgrund des durch das Jahressteuergesetz 2020 neu geschaffenen § 57 Abs. 3 AO kann dieses Erfordernis nunmehr unter erleichterten Bedingungen erfüllt werden. Lagert z.B. ein Krankenhaus eine bislang im steuerbegünstigten Zweckbetrieb „Krankenhaus“ geführte Wäscherei auf eine eigenständige GmbH aus, soll es durch die Neuregelung – nach den im Gesetzgebungsverfahren geäußerten Vorstellungen – ermöglicht werden, nunmehr

auch die Wäscherei-GmbH als steuerbegünstigte Körperschaft anzusehen, wenn ein planmäßiges Zusammenwirken mit dem Krankenhaus vorliegt. Hierdurch kommt es zu einer steuerrechtlichen Bevorzugung dieser GmbH gegenüber anderen Wettbewerbern.

Der konkrete Streitfall unterstreicht dies. Die Klägerin beabsichtigt, als Servicekörperschaft Dienstleistungen im Bereich der Finanzbuchhaltung und des Rechnungswesens für eine gemeinnützige Stiftung zu erbringen. Ist im Rahmen des streitigen Feststellungsverfahrens nach § 60a AO aufgrund der Neuregelung von einer unmittelbaren steuerbegünstigten Zweckverfolgung auszugehen, kann die Klägerin z.B. ihre Leistungen an die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigte Stiftung zum ermäßigten Umsatzsteuersatz erbringen, während Wettbewerber dieselben Leistungen nur zum Regelsteuersatz erbringen können. Damit kann die Neuregelung des § 57 Abs. 3 AO in Bezug auf die Erbringung beliebiger marktgängiger Leistungen auf dem Nachfragermarkt steuerbegünstigter Körperschaften als zu Lasten anderer Anbieter wettbewerbsrelevant angesehen werden. Daher hat der EuGH nunmehr unter Auslegung von Art. 107 und Art. 108 AEUV zu entscheiden, ob eine beihilferelevante Unternehmensbegünstigung vorliegt. Zu klären sein wird insbesondere, ob die zu Lasten der steuerbegünstigten Körperschaften bestehenden Beschränkungen – wie etwa in Bezug auf die Mittelverwendung – der Annahme einer Beihilfe entgegenstehen können.

Nach § 108 Abs. 3 AEUV ist die Kommission grundsätzlich vor jeder Neueinführung oder Umgestaltung einer Beihilfe zu unterrichten. Die Notifizierung bedeutet nicht per se, dass die Beihilfe wettbewerbsverzerrend sein muss. Sie dient vielmehr der Prüfung durch die Kommission, ob die Beihilfe genehmigungsfähig ist. Ein solches Notifizierungsverfahren wurde nach Auskunft des Bundesministeriums der Finanzen aber im Streitfall nicht durchgeführt. Sollte der EuGH entscheiden, dass § 57 Abs. 3 AO eine neue Beihilfe darstellt, die wettbewerbsverzerrend wirkt, dürfte die Vorschrift nicht mehr angewendet werden. Servicekörperschaften wie auch der Klägerin wäre der Status der steuerbegünstigten Gemeinnützigkeit zu versagen.

FG Baden-Württemberg / FG Berlin-Brandenburg: AdV-Verfahren zur doppelten Festsetzung von Grunderwerbsteuer (Signing/Closing)

Das Erfordernis fristgemäßer und vollständiger Anzeigen beim Wechsel von Anteilseignern an grundbesitzenden Gesellschaften wurde jüngst durch zwei FG-Beschlüsse neu in den Fokus gerückt:

Weder das FG Berlin-Brandenburg (Beschluss vom 09.01.2025, 12 V 12130/24) noch das FG Baden-Württemberg (Beschluss vom 16.05.2025, [5 V 846/25](#)) hatten in ihren Beschlüssen zu Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz ernstliche Zweifel an der doppelten Festsetzung von GrEST bei nicht fristgemäßer bzw. unterlassener Anzeige und verneinten dementsprechend zulasten der Steuerpflichtigen die begehrte Aussetzung der Vollziehung (AdV).

Beide Verfahren sind zwischenzeitlich beim BFH als Beschwerdeverfahren anhängig. Dem Vernehmen nach ist mit einer Entscheidung für das Verfahren des FG Berlin-Brandenburg in Kürze zu rechnen.

Zum Hintergrund:

Die Besteuerung von Share-Deals unterliegt unterschiedlichen Regelungen. Während die Regelungen des § 1 Abs. 3 bzw. 3a GrESTG auf die rechtliche bzw. wirtschaftliche Vereinigung bzw. Übertragung von mindestens 90 % der Anteile an grundbesitzenden Gesellschaften abstellen und hierbei regelmäßig bereits das schuldrechtliche Geschäft (Signing) als Erwerbsvorgang erfassen,

stellen die Regelungen des § 1 Abs. 2a und 2b GrEStG auf die dingliche Übertragung (Closing) von mindestens 90 % der Anteile an einer grundbesitzenden Personen- bzw. Kapitalgesellschaft auf neue Gesellschafter ab.

Zwar sind § 1 Abs. 3 und Abs. 3a GrEStG aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung grundsätzlich nur subsidiär anwendbar. Finden Signing und Closing jedoch nicht zeitgleich statt, finanziert die Finanzverwaltung über das sog. Stichtagsprinzip zwei grunderwerbsteuerliche Erwerbsvorgänge zu unterschiedlichen Zeitpunkten. Sowohl im Zeitpunkt des Signings als auch im Zeitpunkt des Closings sei deshalb Grunderwerbsteuer festzusetzen (Gleich lautende Ländererlasse vom 10.05.2022, Tz. 8.1, BStBl. I 2022, S. 821 und vom 05.03.2024, Rz. 32, BStBl. I 2024, 383 Tz. 7.2).

Zur Vermeidung einer doppelten Festsetzung von Grunderwerbsteuer wurden mit dem JStG 2022 § 16 Abs. 4a, Abs. 5 Satz 2 GrEStG in das Gesetz eingefügt. Für Erwerbsvorgänge ab dem 21.12.2022 kann daher die Aufhebung der Festsetzung nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 oder Nr. 3 oder Abs. 3a GrEStG beantragt werden. Voraussetzung ist jedoch nach § 16 Abs. 5 Satz 2 GrEStG, dass sowohl der schuldrechtliche als auch der dingliche Erwerbsvorgang fristgerecht und in allen Teilen vollständig angezeigt worden sind.

Die Entscheidungen:

Sowohl das FG Berlin-Brandenburg als auch das FG Baden-Württemberg haben sich jeweils in AdV-Verfahren mit der doppelten Festsetzung wegen verspäteter (Signing) bzw. unterlassener Anzeige (Closing) auseinandergesetzt und ernstliche Zweifel an der Berechtigung der doppelten Grunderwerbsteuerfestsetzung zulasten des Steuerpflichtigen verneint. Beiden FG-Entscheidungen lagen Fälle zugrunde, in denen sowohl Signing als auch Closing nach Inkrafttreten des JStG 2022 erfolgt sind.

Das FG Berlin-Brandenburg verneinte eine widerstreitende Steuerfestsetzung nach § 174 AO aufgrund der unterschiedlichen grunderwerbsteuerlichen Fiktionen: Bei einer Anteilsvereinigung (Signing) nach § 1 Abs. 3 GrEStG wird derjenige, in dessen Hand sich die Anteile vereinigen, so behandelt, als habe er die Grundstücke von der Gesellschaft erworben. Demgegenüber wird bei dinglichem Vollzug (Closing) nach § 1 Abs. 2b GrEStG aufgrund der qualifizierten Änderung des Gesellschafterbestandes der Übergang des Grundbesitzes auf die nunmehr fiktiv neue GmbH finanziert.

Auch eine Verletzung des Übermaßverbots wurde unter Hinweis auf die Vorschrift des § 16 Abs. 4a GrEStG verneint. Der Steuerpflichtige hätte die Möglichkeit gehabt, durch fristgerechte und in allen Teilen vollständige Anzeige beider Erwerbsvorgänge einer doppelten Festsetzung von GrESt zu entgehen.

Das FG Baden-Württemberg stellt demgegenüber auf das Stichtagsprinzip als zentralem Grundsatz des GrEStG ab, von dem das Gesetz nur in wenigen Ausnahmefällen abweicht (z.B. § 8 Abs. 2 Satz 2 GrEStG). Die Gesetzesmaterialien zum JStG 2022 stützen diese Argumentation, indem sie von zwei Erwerbsvorgängen innerhalb eines Lebenssachverhaltes sprechen.

Eine Änderung der Festsetzung gemäß § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO lehnte das Finanzgericht schon aus systematischen Erwägungen ab: Würde der Vollzug des Rechtsgeschäfts (Closing) jeweils auf die Steuerfestsetzung gemäß § 1 Abs. 3 GrEStG zurückwirken, wären die Vorschriften des § 16 Abs. 4a, Abs. 5 Satz 2 GrEStG nicht erforderlich. Außerdem hätte der Vollzug des Rechts-

geschäftes hier auch keine steuerlich zu berücksichtigende Rückwirkung. Vielmehr sind die Vereinbarungen aus dem Verpflichtungsgeschäft („Signing“) – wie vereinbart – erfüllt worden („Closing“).

Ähnlich wie das FG Berlin-Brandenburg verneint auch das FG Baden-Württemberg den Anwendungsbereich des § 174 AO, da § 1 Abs. 2b GrEStG und § 1 Abs. 3 GrEStG unterschiedliche Sachverhalte besteuern.

Weiter teilt das FG Baden-Württemberg aufgrund des Zeitpunkts der Sachverhaltsverwirklichung nach Inkrafttreten des JStG 2022 hier auch keinerlei verfassungsrechtliche Bedenken. Das gilt sowohl im Hinblick auf das Übermaßverbot nach Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG als auch hinsichtlich eines Verstoßes gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG. Auf Basis des maßgeblichen Stichtagsprinzips seien vom Gesetzgeber mit der Einführung des § 16 Abs. 4a GrEStG die verfahrensrechtlich notwendigen und angemessenen Konsequenzen gezogen worden. Der erhöhte Aufwand im Zusammenhang mit der doppelten Anzeige sei hinzunehmen. Die Erwerbsvorgänge beträfen außerdem unterschiedliche Steuerpflichtige: Steuerschuldner im Zeitpunkt des Signings ist im konkreten Fall der Anteilseigner (§ 13 Nr. 1 GrEStG i.V.m. § 1 Abs. 3 Nr. 3 GrEStG), im Zeitpunkt des Closings hingegen die grundbesitzende Gesellschaft (§ 13 Nr. 7 GrEStG i.V.m. § 1 Abs. 2b GrEStG).

Beide Finanzgerichte gewährten daher im Ergebnis keine AdV, ließen jedoch die Beschwerde zum BFH zu, die auch jeweils eingelegt wurde (FG Berlin-Brandenburg unter BFH-Aktenzeichen II B 13/25 und FG Baden-Württemberg unter BFH-Aktenzeichen II B 47/25).

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 14.07.2025

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
C-276/24	10.07.2025	Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerrecht – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 205 – Gesamtschuldnerische Haftung – Voraussetzungen und Umfang der Haftung – Bekämpfung von Mehrwertsteuerbetrug – Vom Lieferer nicht entrichtete Mehrwertsteuer – Weigerung, dem Empfänger der Lieferung das Recht auf Vorsteuerabzug zu gewähren – Möglichkeit, den Empfänger der Lieferung gesamtschuldnerisch für die Zahlung der vom Lieferer geschuldeten Mehrwertsteuer haftbar zu machen – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Alle am 17.07.2025 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
V R 22/23	22.05.2025	Beihilfeprüfung und steuerrechtliche Gemeinnützigkeit von Servicekörperschaften
X R 12-13/22	30.04.2025	Aktivierung von Provisionsansprüchen bei Versicherungsverttern

Alle am 17.07.2025 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
I R 15/22	12.03.2025	Zur Bindungswirkung von Feststellungsbescheiden im Zusammenhang mit § 2a EStG 1990/1997 für die Steuerveranlagung eines Gesellschafters
I R 8/24	12.03.2025	Gegenstand und Wirkung der Verlustfeststellung nach § 2a Abs. 3 Satz 5 EStG 1990/1997
V B 23/24	26.06.2025	Zur Darlegung grundsätzlicher Bedeutung
X R 26/21	02.04.2025	Online-Poker in der Variante "Pot Limit Omaha" als im Einzelfall gewerbliche Tätigkeit
XI R 11/22	19.02.2025	Keine Rückstellung für künftige Wartung von Zügen

Alle bis zum 18.07.2025 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
<u>IV D 1 - S 0550/00340/007/037</u>	17.07.2025	Einkommensteuerliche Pflichten des Zwangsverwalters
<u>III C 2 - S 7221/00019/005/056</u>	15.07.2025	Ermäßigter Steuersatz auf die Lieferung von Holzhackschnitzeln als Brennholz; Änderung der Nummer 48 Buchstabe a der Anlage 2 zum Umsatzsteuergesetz (UStG) durch das Jahressteuergesetz 2024 (JStG 2024)
<u>IV D 2 - S 0316/00128/005/088</u>	14.07.2025	Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD); 2. Änderung aufgrund verschiedener gesetzlicher Änderungen

Herausgeber

WTS Tax AG
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion
Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin
Christiane Noatsch
Lübecker Straße 1-2
10559 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Frankfurt a. M.
Robert Welzel
Brüsseler Straße 1-3
60327 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Kolbermoor
Thomas Bernhofer
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

München
Marco Dern
Friedenstraße 22
81671 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Stuttgart
Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Rosenheim
Thomas Bernhofer
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F: +49 (0) 8031 87095 799

Düsseldorf
Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Hamburg
Lars Behrendt
Valentinskamp 70
20355 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln
Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

Regensburg
Dr. Sandro Urban
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-237
F: +49 (0) 941 383 873-130

Nürnberg
Dr. Klaus Dumser
Dr.-Gustav-Heinemann-Straße 57
90482 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-130
F: +49 (0) 911 2479455-050

Hannover
Nicole Datz
Ernst-August-Platz 10
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.